

Anfragen zum Plenum

vom 24. September 2012

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Ackermann, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	27	Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER)	21
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17	Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER)	12
Biedefeld, Susann (SPD)	13	Rinderspacher, Markus (SPD)	15
Dittmar, Sabine (SPD)	23	Scharfenberg, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5	Schopper, Theresa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	11	Schweiger, Tanja (FREIE WÄHLER)	30
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29	Sprinkart, Adi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22
Freller, Karl (CSU)	6	Stahl, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31
Güll, Martin (SPD)	8	Tausendfreund, Susanna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2
Hallitzky, Eike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14	Weikert, Angelika (SPD)	32
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18	Dr. Wengert, Paul (SPD)	16
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)	19	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)	10
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)	4
Karl, Annette (SPD)	20	Wörner, Ludwig (SPD)	26

18. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann veröffentlicht sie die vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie beim Leipziger Institut für Energie in Auftrag gegebene Studie „Bayerische Energieszenarien 2050“, deren Veröffentlichung mir auf meine Anfrage zum Plenum vom 28. November 2011 (Drs. 16/10546) für das Jahresende 2011 angekündigt wurde und welche bereits am 19. April 2012 in der Sitzung der Kommission zur parlamentarischen Begleitung der Energiewende in Bayern vorgestellt wurde, und was sind die Ursachen für die anhaltende Verzögerung bei der Veröffentlichung dieser Studie?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Die Studie ist abgeschlossen und befindet sich derzeit im Druck. Die Veröffentlichung erfolgt unmittelbar nach Druckfertigstellung.

19. Abgeordneter
**Dr. Leopold
Herz**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie, dass alkoholfreies Bier mit einem Restalkoholgehalt von z.B. bei Clausthaler alkoholfrei 0,45 Volumenprozent, in Gaststätten als billigere oder gleich teure Alternative zu alkoholischen Getränken lt. § 6 des Gaststättengesetzes (GastG) angeboten werden darf?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

§ 6 des Gaststättengesetzes (GastG) lautet:

„Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die Erlaubnisbehörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.“

Der Begriff alkoholfreie Getränke umfasst auch alkoholfreies Bier. Die allgemeine Verkehrsauffassung zu alkoholfreiem Bier wird in Bayern zudem von der Lebensmittelüberwachung überprüft. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass ein Handelsbrauch dahingehend besteht, dass als „alkoholfrei“ bezeichnete Biere einen maximalen Alkoholgehalt von 0,5 Volumenprozent aufweisen. Der Wert von 0,5 Volumenprozent ist auch für alkoholfreien Wein in der deutschen Weinverordnung (WeinV) festgeschrieben (§ 47 Abs. 1 WeinV). Geringe Spuren von Alkohol in alkoholfreiem Bier sind produktionstechnisch bedingt. Sinn des § 6 GastG ist es, dass sich der Gast nicht veranlasst sieht, ein alkoholisches Getränk zu bestellen, obgleich er eigentlich ein alkoholfreies Getränk konsumieren will (Hickel, Wiedmann/Hetzel, Gewerbe- und Gaststättenrecht, August 2011). Da es dem Zweck des Gesetzes genügt, ein alkoholfreies Getränk anzubieten, ist es zulässig, der Verpflichtung durch das Angebot von alkoholfreiem Bier zu entsprechen.